



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0007-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 29. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Pock, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2016 unter der **Nr. 9418/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gefahr der Re-Monopolisierung der Telekommunikationsbranche gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Möglichkeiten bzw. Strategien sieht das BMVIT, um einer zu großen Marktkonzentration vorzubeugen?*

Die Verhinderung einer zu großen Marktkonzentration war und ist ein zentrales Anliegen der auf Basis des Telekommunikationsgesetzes erfolgenden Regulierungstätigkeit. Insbesondere in Fragen des Zuganges von Alternativen Netzbetreibern (ANB) zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens wurde immer Augenmerk darauf gelegt, dass die Bedingungen für ANB attraktiv gestaltet sind. Dennoch muss bei allen Regulierungsentscheidungen auch auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der ANB und dem legitimen Interesse des marktbeherrschenden Unternehmens auf technische Weiterentwicklung geachtet werden. Gerade im vorliegenden Fall der Einführung der virtuellen Entbündelung ist daher zu berücksichtigen, dass

das bestehende Kupfernetz der A1 Telekom Austria AG mittels Vectoring technisch sehr rasch in Richtung deutlich höhere Bandbreiten weiterentwickelt werden kann. Dieser Umstand ist insbesondere im Zusammenhang mit den Breitbandzielen von großer Bedeutung. Die Telekom-Control-Kommission als weisungsfreie Kollegialbehörde führt derzeit ein Marktanalyseverfahren durch. Mit dessen Abschluss sollte ein entsprechend ausgewogenes Ergebnis vorliegen, welches den genannten Zielen Rechnung trägt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Ist eine Änderung des Regulierungsregimes vorgesehen, welche der Tendenz der starken Marktkonzentration vorbeugen kann?*
- *Ist eine Änderung des Regulierungsregimes vorgesehen, welche der Tendenz einer Re-Monopolisierung vorbeugen kann?*
 - a. *Wenn ja, wie soll eine Änderung des Regulierungsregimes aussehen? (Wesentliche Punkte aufgelistet)*
 - b. *Wenn ja, wann soll diese Änderung vorgenommen werden?*
- *Wenn nein, wie steht das BMVIT zum mangelnden Zugang zu Vorleistungen der alternativen Anbieter?*

Eine wesentliche Änderung des Regulierungsregimes durch die Telekom-Control-Kommission erfolgte bereits im Jahr 2010 durch die Einführung von regulatorischen Regelungen für NGA (Next Generation Access) - Ausbauprojekt. Dieser zwischenzeitlich vom VwGH bestätigte Bescheid umfasste insbesondere Regelungen, die eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte Nutzung des Kupferanschlusnetz der A1 Telekom Austria AG dort vorsah, wo ein Nebeneinander technisch sinnvoll möglich ist. Wo dies nicht der Fall ist, wurden Regelungen über den Vorrang von NGA eingeführt. Als Ausgleich für die damit verbundenen Beschränkungen des Zugangs zum Kupferanschlusnetz (physische Entbündelung) wurde als zentrales neues Vorleistungsprodukt die „virtuelle Entbündelung“ vorgeschrieben. Die technischen und kommerziellen Rahmenbedingungen dieses Produktes konnten in der Folge unter wesentlicher Beteiligung der großen Nachfrager Tele2 Telecommunication GmbH und UPC Austria GmbH in umfangreichen regulatorischen Verfahren bis zum Jahr 2012 festgelegt werden. Auch diese Entscheidungen sind inzwischen verwaltungsgerichtlich bestätigt.

Es ist jedoch richtig, dass dieses Produkt der „virtuellen Entbündelung“ bisher vom Markt kaum nachgefragt wurde. Da die technische Ausgestaltung von den großen ANB grundsätzlich positiv

beurteilt wird, liegt nahe, dass die festgelegten Preise der zentrale Faktor für das Fehlen von Nachfrage sind. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass jede technische oder vertragliche Änderung bestehender Endkundenbeziehungen bei ANB immer Transaktionskosten verursacht, welche durch die Verweigerung der Nachfrage nach dem neuen Produkt zumindest übergangsweise vermeidbar sind. Die Preisgestaltung des Produktes „virtuelle Entbündelung“ ist derzeit Gegenstand des bereits genannten Marktanalyseverfahrens.

Das konkrete Ergebnis des Verfahrens kann derzeit noch nicht vorweggenommen werden, es liegt jedoch bereits ein umfassendes Gutachten vor, welches folgende Feststellungen enthält:

- **Adaptierung der Bepreisung des Vorleistungsproduktes „virtuelle Entbündelung“**
Dabei sollen sowohl die Höhe als auch die Struktur der Entgelte adaptiert werden, um insbesondere bei höheren Bandbreiten günstigere Preise sicherzustellen. Wesentlich ist dabei aber, dass über die Entgelthöhe auch Investitionsanreize für A1 Telekom Austria AG gesetzt werden müssen
- **Einführung eines virtuellen Vorleistungsproduktes mit optional zentraler bzw. regionaler Übergabe**
Dabei handelt es sich um ein technisch der bestehenden virtuellen Entbündelung vergleichbares Produkt, das aber nicht an den einzelnen Hauptverteilern (lokal) übergeben wird, sondern an wenigen regionalen Übergabepunkten. Der Nachfrager muss daher nicht in die Erschließung jedes Hauptverteilers investieren, sondern kann österreichweit Kunden über die wenigen regionalen Zugangspunkte erreichen, was für neue Nachfrager Markteintrittsbarrieren senkt.

Der Entscheidungsentwurf der Telekom-Control-Kommission wird im Herbst vorliegen, dieser ist dann noch dem nationalen Konsultationsverfahren und dem europäischen Koordinationsverfahren zu unterziehen.

Mag. Jörg Leichtfried

